

**Erläuterung zur Änderung der
„Informationen nach OffenlegungsVO“ vom 10.03.2021**

Version 1 vom 2. August 2022

Der in Bezug genommene Branchenstandard wurde angepasst. Dies hat eine Anpassung unserer „Informationen nach OffenlegungsVO“ erforderlich gemacht.

Auf Seite 3 unter Punkt III wurde folgender Satz ergänzt:

„Als wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wurden von uns für wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen beispielsweise Kinderarbeit, schwerwiegende Menschenrechtsverstöße, schwerwiegende Umweltverschmutzungen etc. festgelegt.“

Erläuterungen zu den in der Vergangenheit erfolgten Änderungen der „Information nach OffenlegungsVO“ können Sie bei uns erfragen. Sprechen Sie hierzu bitte Ihren Kundenberater an.
